

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Post und Telekommunikation (18. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4134 —

Entwurf eines Gesetzes zu der Konstitution und der Konvention **der Internationalen Fernmeldeunion vom 30. Juni 1989**

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Internationalen Fernmeldeunion. Grundlage ist der Internationale Fernmeldevertrag, der auf weltweiter Basis die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernmeldewesens regelt. Auf der Regierungskonferenz von Nizza 1989 ist der Internationale Fernmeldevertrag überarbeitet, in die Konstitution und die Konvention aufgeteilt und neu beschlossen worden. Die Konstitution und die Konvention sollen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt werden.

B. Lösung

Der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 30. Juni 1989 wird durch Vertragsgesetz zugestimmt.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten werden aus dem Bundeshaushalt getragen. Darüber hinaus werden Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4134 — unverändert anzu-
nehmen.

Bonn, den 26. Mai 1993

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Peter Paterna
Vorsitzender

Dr. Bernd Protzner
Berichtersteller

Arne Börnsen (Ritterhude)

Jürgen Timm

Bericht der Abgeordneten Dr. Bernd Protzner, Arne Börnsen (Ritterhude) und Jürgen Timm

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/4134 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 140. Sitzung am 11. Februar 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Post und Telekommunikation überwiesen.

Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion bilden die Basis für die weltweite Zusammenarbeit in der Telekommunikation. Sie werden ergänzt durch die Vollzugsordnungen, mit denen die technischen und betrieblichen Einzelheiten zur Durchführung der internationalen Fernmelde- und Funkdienste geregelt werden. Alle diese Verträge werden in regelmäßigen Zeitabständen überarbeitet.

Die überarbeiteten Verträge bedürfen der Umsetzung in nationales Recht. Die Umsetzung der jeweiligen Neufassung von Konstitution und Konvention erfolgt durch förmliches Gesetz, während die Umsetzung der Vollzugsordnungen wegen der geringeren Bedeutung der Rechtsmaterie durch Rechtsverordnung erfolgen soll, und zwar — in Anlehnung an § 58 Postverfassungsgesetz — ohne Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, eine im Ratifizierungsgesetz vorgesehene, entsprechende Ermächtigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation zu akzeptieren, wenn dafür Sorge getragen werde, daß vor der Umsetzung von Vollzugsordnungen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation dem Infrastrukturrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, sofern es sich um eine Regelungsmaterie handelt, die von infrastruktureller Bedeutung ist und wesentliche Belange der Länder tangiert. Die Bundesregierung hat diesem Begehren entsprochen.

II.

Die Bundesregierung hat zu dem Gesetzentwurf zu der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 30. Juni 1989 dargelegt, daß Deutschland Gründungsmitglied der Internationalen Fernmeldeunion (UIT) ist. Diese Organisation besteht seit 127 Jahren und umfaßt z. Z. 170 Mitgliedstaaten. Sie ist seit 1948 eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Ihre wichtigsten Aufgaben liegen auf folgenden Gebieten:

- Management von Funkfrequenzen,
- Entwicklung weltweiter Standards,

- Entwicklungszusammenarbeit und
- Bereitstellen von Rahmenregelungen für den Internationalen Fernmeldeverkehr.

Konstitution und Konvention der UIT sind die rechtlichen Grundlagen der Union. Auf der Regierungskonferenz von Nizza 1989 ist der Vorläufer der Vertragswerke, der Internationale Fernmeldevertrag von Nairobi 1982, überarbeitet, in Konstitution und Konvention aufgeteilt und neu beschlossen worden.

Konstitution und Konvention der UIT sollen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt werden, indem ihnen durch Vertragsgesetz zugestimmt wird. Auf die Vertragswerke findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, da das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ermächtigt wird, Rechtsverordnungen — abweichend von Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes — ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Artikel 2 des Vertragsgesetzes gibt dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Möglichkeit, die Vollzugsordnungen, die die Konstitution und die Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 30. Juni 1989 ergänzen, durch Rechtsverordnung in innerstaatliches Recht umsetzen. Nach der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion können die weltweiten Verwaltungskonferenzen die oben genannten Vollzugsordnungen nämlich teilweise oder vollständig ändern. Ihre Beschlüsse müssen jedoch in jedem Fall den Bestimmungen der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion entsprechen. Damit das Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Möglichkeit erhält, auch eine solche Änderung in gleicher Weise in innerstaatliches Recht umzusetzen, schließt die Ermächtigung diesen Fall ein.

Analog zu § 58 des Postverfassungsgesetzes ist vorgesehen, daß Rechtsverordnungen zur Inkraftsetzung der Vollzugsordnungen, die die Konstitution und die Konvention der Internationalen Fernmeldeunion ergänzen, nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die gegenüber der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion nachrangige Rechtsmaterie der Vollzugsordnungen bedarf ebensowenig der Beschlußfassung durch den Bundesrat wie die der Rechtsverordnungen, die aufgrund des § 58 des Postverfassungsgesetzes erlassen werden.

Bezüglich der Verkündung der Rechtsverordnungen erscheint eine anderweitige gesetzliche Regelung im Sinne von Artikel 82 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, nämlich der Verzicht auf die vollständige Verkündung, geboten. Der Grund hierfür ist das große

Volumen der technischen und betrieblichen Detailvorschriften sowie ihre große Änderungshäufigkeit. Infolge eines veröffentlichten Hinweises auf die Bezugsquelle sind die vollständigen Texte dem Bürger dennoch jederzeit zugänglich.

Konstitution und Konvention der UIT enthalten insbesondere nähere Einzelheiten über:

- Zusammensetzung, Aufgaben und Organe der Internationalen Fernmeldeunion,
- Allgemeine Bestimmungen über den Fernmeldedienst, wie z. B. Haftung, Fernmeldegeheimnisse und Verrechnungswesen,
- Funkdienste sowie
- Allgemeine Geschäftsordnung und Vollzugsordnungen.

Konstitution und Konvention der UIT weichen nur in einigen Punkten von ihrem Vorläufer, dem Internationalen Fernmeldevertrag von Nairobi 1982, ab. Hervorzuheben sind dabei folgende Punkte:

1. Der Internationale Fernmeldevertrag wurde in eine Konstitution — für die grundsätzlichen Bestimmungen — und eine Konvention — für die Regelungen über die Arbeitsweise — aufgeteilt.
2. Das Büro für die Entwicklung des Fernmeldewesens wurde als fünftes ständiges Organ der UIT geschaffen, um dadurch den hohen Stellenwert der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der UIT zum Ausdruck zu bringen.
3. Der Verwaltungsrat der UIT wurde von 41 auf 43 Mitglieder erweitert. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1959 im Verwaltungsrat vertreten und wurde erneut gewählt.

4. Als weitere Arbeitssprachen der Union sind arabisch, chinesisch und russisch hinzugekommen. Vorher waren bereits englisch, französisch und spanisch Arbeitssprachen.

5. Das Prinzip der freien Beitragswahl wurde beibehalten. Die Zahl der Beitragsklassen wurde um drei erhöht. Der deutsche Beitrag von z. Z. etwa 10 Mio. DM pro Jahr wird aus dem Bundeshaushalt gezahlt. Darüber hinaus werden Länder und Gemeinden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

6. Es wurden Vorschriften in die Vertragswerke aufgenommen, die eine Änderung von Konstitution und Konvention durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder mit Wirkung für alle Vertragsstaaten vorsehen. Die Bundesrepublik Deutschland hat entsprechende Vorbehalte eingelegt, um die verfassungsmäßigen Rechte ihrer gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zu wahren.

7. Die nächste Konferenz der Regierungsbevollmächtigten wurde beauftragt, den Schlußbericht einer hochrangigen Kommission über den Aufbau und die Arbeitsweise der UIT zu prüfen.

III.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 12. Mai 1993 beraten. Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs zu der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 30. Juni 1989 zu empfehlen.

Bonn, den 26. Mai 1993

Dr. Bernd Protzner

Berichterstatler

Arne Börnsen (Ritterhude)

Jürgen Timm